

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Hospiz-Akademie Bamberg gGmbH
Lobenhofferstraße 10, 96049 Bamberg, Deutschland,
im Folgenden „Hospiz-Akademie“ genannt,

und den Kooperationspartnern

Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung, Strubergasse 21, A-5020
Salzburg, als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität,
im Folgenden „PMU“ genannt,

und

Dachverband Hospiz Österreich, Ungargasse 3/1/18, 1030 Wien

und

St. Virgil Salzburg, Ernst-Grein-Straße 14, A-5020 Salzburg

im Universitätslehrgang Palliative Care,

über

die Durchführung der Stufe II Psychosozial-spirituelle Palliative Care,
im Folgenden „PSSP“ genannt

Präambel

Die PMU führt gemeinsam mit dem Dachverband Hospiz Österreich und St. Virgil einen Universitätslehrgang im Bereich Palliative Care durch, welcher zu den akademischen Abschlüssen „Akademische/r Palliativexperte/expertin“ und „Master of Science“ führt. Diese Abschlüsse sind durch den Österreichischen Akkreditierungsrat mit Bescheid vom 27. Juli 2006 bewilligt. Zur Frage der Anerkennung in Österreich erworbener akademischer Grade, wird auf das Abkommen zwischen Österreich und Deutschland über die Gleichwertigkeit im Hochschulbetrieb von 13. Juni 2003 verwiesen.

Dieser Universitätslehrgang setzt sich aus drei Stufen zusammen: Einer Basisstufe (Stufe I), der Vertiefungsstufe (Stufe II) und der Stufe III mit den akademischen Abschlüssen. Die Lehrgänge in Stufe I und II können auch gesondert als Fortbildung besucht werden.

§ 1 Zielsetzung

Die Hospiz-Akademie verpflichtet sich, die Stufe II des Universitätslehrgangs Palliative Care in der Vertiefung PSSP entsprechend dem jeweils von der AQ Austria akkreditierten Curriculum (dzt. Bescheid vom 11.11.2014 (GZ: I/A04/03-21/2014)) umzusetzen. Durch die Zusammenarbeit soll die Ausbildung in Palliative Care nach der Stufe I weiter vertieft werden, sodass Studierende bis zur Erreichung des akademischen Titels „Master of Science“ am Universitätslehrgang teilnehmen können. Die am Vertiefungslehrgang teilnehmenden Personen sind Studierende nach österreichischen Recht. Zur Umsetzung dieses Ziels führt die Hospiz-Akademie im Rahmen der in der Präambel beschriebenen Akkreditierung des gesamten Universitätslehrganges den Vertiefungslehrgang PSSP (Stufe II) durch.

Eine weitere Zielsetzung ist die Erweiterung der Infrastruktur für die Lehre, sodass die Lehrganggruppen zumindest 25 Studierende umfassen können.

§ 2 Studiengangsorganisation

2.1. Rechte, Aufgaben und Pflichten der Kooperationspartner

- Die Anmeldung zum Vertiefungslehrgang erfolgt durch das über die Website der PMU zur Verfügung gestellte Anmeldeportal.
- Die PMU schließt mit den Studierenden die Ausbildungsverträge ab.
- Die PMU gewährleistet den Studierenden Zugänge zu folgender universitärer Infrastruktur:
 - ◊ Studierendenplattform „Campus-Portal“
 - ◊ Lernplattform „Moodle“
 - ◊ Bibliothek (Online Zugriff)
 - ◊ PMU-Mail-Account
- Die PMU gewährleistet studiengangsorganisatorische Unterstützung hinsichtlich
 - ◊ Vergabe des Studierendenstatus (Immatrikulation, Exmatrikulation, Beurlaubung, Rücktritt)
 - ◊ Vergabe der Matrikelnummer
 - ◊ Erstellung des Studierendenausweises
 - ◊ Studierendenbestätigungen
 - ◊ Rechnungserstellung
 - ◊ Erstellung der Abschlussdokumente
- Die Sicherstellung der Qualität des Vertiefungslehrgangs wird durch das Qualitätsmanagementsystem der PMU gewährleistet.

Die Kooperationspartner setzen die Höhe der Anmeldegebühr und der Studiengebühr fest.

2.2 Rechte, Aufgaben und Pflichten der Hospiz-Akademie

- Die Entscheidung über die Durchführung jedes Lehrgangs liegt bei der Hospiz-Akademie und wird der Studiengangsleitung mitgeteilt. Es werden jedoch nicht weniger als 14 Studierende und nicht mehr als 30 Studierende pro Lehrgang aufgenommen.
- Es wird ein/e ständige wissenschaftliche/r Vertreter/in in die Gremien (Curriculumskommission, Erweiterte wissenschaftliche Leitung, ...) des Universitätslehrgangs entsendet.
- Für die Kooperationspartner besteht das Recht auf Einsicht in die Prüfungsergebnisse.
- Um die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten, wird mind. eine Person aus der Hospiz-Akademie von der zuständigen Abteilung an der PMU in der Handhabung der Studierendenverwaltungssoftware geschult.
- Die Anmeldeunterlagen werden auf Erfüllung der Voraussetzungen hin überprüft.

- Der Ausbildungsvertrag wird vollumfänglich anerkannt, die Studierenden werden über die studienrechtlichen Belange (Richtlinien, Regelwerke, Ordnungen) hinreichend aufgeklärt. Besonderheiten des deutschen Zivil- bzw. Verwaltungsrechts können berücksichtigt werden.

2.3. Gemeinsame Rechte, Aufgaben und Pflichten

- Die Vertragsparteien führen ein Einverständnis hinsichtlich der Wahl der Lehrgangsleitung herbei.
- Die Planung des Vertiefungslehrgangs hinsichtlich
 - ◊ ReferentInnen
 - ◊ zeitlichem Ablauf und
 - ◊ Umsetzung des Curriculums durch die Lehrveranstaltungen
 wird gemeinsam mit der Studiengangsleitung des Universitätslehrgangs Palliative Care durchgeführt.
- Alle für die Administration eines/r Studierenden relevanten Informationen, sind in der Verwaltungssoftware zu hinterlegen, um einen einheitlichen Kenntnisstand der Vertragsparteien über den Studienverlauf zu gewährleisten.
- Die finale Entscheidung über die Aufnahme in die Stufe II erfolgt gemeinsam mit der Studiengangsleitung.

§ 3 Finanzen

Die finanzielle Verantwortung des Universitätslehrgangs liegt vollumfänglich bei der Hospiz-Akademie. Alle studienrelevanten Gebühren, welche von den Studierenden zu entrichten sind, werden über die PMU abgerechnet.

Anmeldegebühr:

Die Gesamteinnahmen der verrechneten Anmeldegebühren werden in voller Höhe, also zu 100 % (in Worten: hundert Prozent), an die Hospiz-Akademie überwiesen.

Die Gesamteinnahmen der Anmeldegebühren werden gemeinsam mit den 80 % der Gesamteinnahmen der Studiengebühren des ersten Semesters an die Hospiz-Akademie überwiesen.

Studiengebühr:

Es wird vereinbart, dass am Anfang eines jeden Semesters eines Lehrgangs 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) der Gesamteinnahmen der Studiengebühren bei den Kooperationspartnern verbleiben. Davon werden alle Aufwendungen lehrgangsrelevanter Leistungen seitens der Kooperationspartner abgedeckt. Somit werden 80 % (in Worten: achtzig Prozent) am Anfang eines jeden Semesters an die Hospiz-Akademie überwiesen.

Sonstige Einnahmen: Zu den sonstigen Einnahmen zählen Gebühren, die aufgrund einer Überschreitung der Regelstudiendauer oder aufgrund einer Exmatrikulation anfallen. Diese Gebühren sind im Ausbildungsvertrag geregelt. Diese Einnahmen verbleiben in voller Höhe, also zu 100 % (in Worten: hundert Prozent), bei den Kooperationspartnern.

Nicht zu den Einnahmen zählen die semesterweise Einhebung der Gebühren für die lt. 2 Hochschulerrichtungs- und Hochschülerchaftsgesetzes (HSG 2014) verpflichtende Mitgliedschaft der Studierenden in der Österreichischen Hochschülerchaft (ÖH). Diese Gebühren werden von der PMU in voller Höhe an die ÖH weitergeleitet.

§ 4 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Der Kooperationspartner weist in der Website des Universitätslehrgangs als auch in ihren Drucksorten und weiteren Werbemaßnahmen in angemessener Weise auf die Kooperation hin. Die Hospiz-Akademie weist in ihren Werbemaßnahmen auf die Kooperation mit dem Universitätslehrgang der PMU hin und informiert interessierte Personen aktiv. Für die Zwecke des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit werden von der PMU auf Wunsch Standardtexte zur Verfügung gestellt.

§ 5 Exklusivität

Die Kooperationspartner sichern der Hospiz-Akademie zu, keine weiteren Vereinbarungen über die Integration eines Vertiefungslehrgangs PSSP im Freistaat Bayern abzuschließen. Diese Regelung gilt für fünf Kalenderjahre ab Vertragsunterzeichnung. Die Kooperationspartner können von dieser Regelung nur dann abweichen, wenn die Hospiz-Akademie den Vertiefungslehrgangs PSSP nicht bis zum 01.11.2020 begonnen hat. Weiters dann, wenn dieser nicht mindestens im Abstand von 24 Monaten gerechnet ab dem Start des vorigen Lehrganges angeboten wird. Weiters dann, wenn die Anzahl der geeigneten Bewerber/innen die Anzahl der angebotenen Plätze um mehr als 100% übersteigt und diese nicht durch ein Zusatzangebot der Hospiz-Akademie abgedeckt werden können.

§ 6 Inkrafttreten und Geltung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragsteile haben das Recht, diesen Vertrag jeweils zum Monatsletzten mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen, wobei begonnene Lehrgänge jedenfalls abzuschließen sind.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das sachlich jeweils in Betracht kommende Gericht in der Stadt Salzburg, Österreich.

Für die Hospiz-Akademie Bamberg gGmbH

Bamberg, am 28.5.2019


MARKUS STARKLAUF


Vorname, Nachname (Blockbuchstaben, Unterschrift)



Für die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung

Salzburg, am 28.5.2019


Univ.-Prof. Dr. Herbert Resch
Rektor


Dr. Michael Nake
Kanzler

Für den Dachverband Hospiz Österreich

Wien, am 4.6.2019



Waltraud Klasnic


Mag.a Leena Peltari

Für St. Virgil Salzburg

Salzburg, am 28.5.2019


Mag. Jakob Reichenberger
Direktor


Prof. Mag. Peter Braun